

zu PrZ 2886/94
Beilage Nr. 15/94

E n t w u r f

Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 10. und
12. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBI. für Wien Nr. 18,
über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke
(Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch
das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 10/1992, festgelegte Grenze
zwischen dem 10. und 12. Bezirk wird im Bereich Wienerberg-
straße zwischen Köglergasse und Eibesbrunnnergasse wie folgt
geändert:

Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 10. und 12. Bezirk
beginnt im Schnittpunkt der in der Köglergasse von Norden
nach Süden verlaufenden alten Bezirksgrenze zwischen dem
10. und 12. Bezirk mit der Fahrbahnmitte der Wienerberg-
straße. Dort wendet sie sich nach Westen und verläuft in der
Fahrbahnmitte der Wienerbergstraße bis sie auf der Kreuzung
mit der Eibesbrunnnergasse auf die in dieser Gasse von Norden
nach Süden verlaufende alte Bezirksgrenze zwischen dem
10. und 12. Bezirk trifft.

Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 10. und
12. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beige-
fügten planlichen Darstellung zu entnehmen. ./.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

Problem:

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, daß die Grenze zwischen dem 10. und 12. Bezirk zwischen Köglergasse und Eibesbrunnergasse derzeit vor allem im östlichen Bereich nicht dem Verlauf der Wienerbergstraße entspricht.

Ziel:

Änderung der Bezirksgrenze derart, daß die neue Bezirksgrenze zwischen dem 10. und 12. Bezirk durchgehend in der Straßenmitte der Wienerbergstraße verläuft.

Lösung:

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für diese Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich.

Alternativen:

Belassung des bisherigen für beide Bezirke unbefriedigenden Zustandes.

Kosten:

keine

Erläuterungen

zum Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem
10. und 12. Bezirk

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, daß die Grenze zwischen dem 10. und 12. Bezirk zwischen Köglergasse und Eibesbrunnnergasse derzeit vor allem im östlichen Bereich nicht dem Verlauf der Wienerbergstraße entspricht. Die Änderung besteht darin, daß die Straßenmitte der Wienerbergstraße nunmehr durchgehend die Grenze zwischen 10. und 12. Bezirk bilden soll.

Die Bezirksvertretungen für den 10. und 12. Bezirk haben sich in Ausübung ihres Anhörungsrechtes übereinstimmend für diese Grenzänderung ausgesprochen.

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für die Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich (Änderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954).